

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 5 RJ 18/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,  
Berlin 19, Messedamm 1,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1992 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter N o l l e n und B e h r e n s für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. Februar 1992 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit (BU) bzw vorgezogenes Übergangsgeld für den Zeitraum seit 1. März 1985 hat.

Der 1943 geborene Kläger hat vom 1. September 1958 bis 31. August 1959 in B. eine Lehre als Bohrer durchlaufen. In B. hat er den Beruf des Kfz-Mechanikers erlernt und 1962 mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Von September 1969 bis 1970 war er Tankstellenpächter, seit 1970 betrieb er vorübergehend einen eigenen Kfz-Zubehörhandel. Seit 1974 war er im Garagenbetrieb seiner Ehefrau beschäftigt. Er war seit 1. August 1974 bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) als gewerbliche Hilfskraft bzw Verkaufshilfe gemeldet. Sein Bruttoverdienst betrug monatlich 550,-- DM (jährlich 6.600,-- DM). Der Kläger bezieht von der A. Lebensversicherungs AG seit 1. Januar 1984 eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, die ca 2.000,-- DM pro Vierteljahr beträgt.

Er beantragte am 6. Februar 1985 bei der Beklagten die Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) hilfsweise wegen BU. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15. Mai 1985 ab.

Die Klage hat des Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 11. November 1986). Mit seiner Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger zunächst den Antrag auf Gewährung von EU/BU-Rente weiterverfolgt. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte dem Kläger berufsfördernde bzw medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation (Reha) bewilligt (Bescheide vom 20. August 1987 und 15. März 1988) und in der Zeit vom 20. Januar 1988 bis 6. März 1989 sowie 23. August 1989 bis 19. September 1989 durchgeführt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die auf die Gewährung von Rente wegen BU bzw von vorgezogenem Übergangsgeld beschränkte Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 21. Februar 1992). Es hat die BU des Klägers verneint. Bisheriger Beruf des Klägers sei nicht der eines Facharbeiters, sondern allenfalls der eines Angelernten im unteren Bereich. Der Kläger sei rentenversicherungsrechtlich nicht mehr als Kfz-Mechaniker zu beurteilen. Der Kläger könne auch noch Berufstätigkeiten verrichten, die einem Angelernten zumutbar seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Er rügt Verletzungen des materiellen Rechts durch das Berufungsgericht.

Der Kläger beantragt,



die Beklagte unter Aufhebung der Vorentscheidungen zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 20. September 1989 und für die Zeiträume vom 1. März 1985 bis 19. Januar 1988 und vom 7. März bis 22. August 1989 vorgezogenes Übergangsgeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hat sich im Revisionsverfahren nicht zur Sache geäußert.

## II

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Berufung in vollem Umfang zulässig ist, der Kläger also seine Berufung nicht mit dem Schriftsatz vom 18. Juli 1988 zurückgenommen hat. Mit diesem Schriftsatz hat der Kläger lediglich eine Beschränkung seines bisher gestellten Berufungsantrags angekündigt, und zwar in der Form, daß nunmehr nur noch die Gewährung von Übergangsgeld geltend gemacht werden solle. Diese Ankündigung der Einschränkung eines Antrages ist noch keine Rücknahme der Berufung.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits sind weiterhin die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) maßgebend (§ 300 Abs 2 Sozialgesetzbuch -Sechstes Buch- <SGB VI>).

Der Kläger hat weder Anspruch auf Rente wegen BU noch auf Übergangsgeld. Grundlage für den Anspruch auf Übergangsgeld könnte allein § 1241d Abs 1 Satz 2 RVO sein. Danach besteht Anspruch auf Übergangsgeld, wenn vor Beginn einer Reha-Maßnahme, Antrag auf Rente wegen BU oder EU gestellt worden ist, von dem Zeitpunkt an, von dem an die Rente zu zahlen gewesen wäre, dh auch die Voraussetzungen des § 1246 RVO erfüllt sind. Zu Recht ist das LSG zu dem Ergebnis gekommen, daß weder für diesen Anspruch auf vorgezogenes Übergangsgeld noch für den Anspruch auf Rente wegen BU ab 20. September 1989 die in § 1246 RVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 1246 Abs 1 RVO erhält Rente wegen BU der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Abs 2 der Vorschrift ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung



und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs unter besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Ein Versicherter ist danach nicht schon dann berufsunfähig wenn er seinen bisherigen - zuletzt versicherungspflichtig ausgeübten - Beruf nicht mehr ausüben kann, sondern nur dann, wenn er auch keine andere ihm zumutbare Tätigkeit verrichten kann. Dabei sind in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Berufsgruppen gebildet worden, um den Begriff der Zumutbarkeit handhabbar zu machen, wie das LSG zutreffend dargelegt hat. Im Ergebnis zu Recht ist das LSG dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der bisherige Beruf des Klägers der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen ist und er deshalb zumutbar auf alle ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden kann.

Bisheriger Beruf im Sinne der Rechtsprechung des BSG ist in der Regel die zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung. Maßgebend ist dabei, welche Arbeit der Versicherte tatsächlich verrichtet hat. Die Höhe der Entlohnung hat für die Beurteilung der Qualität eines Berufs die Bedeutung eines Indizes. Bei einer Divergenz von Qualität der tatsächlich verrichteten Arbeit und Lohnhöhe ist letztere aber nicht entscheidend (Senatsurteil vom 27. Januar 1983 SozR 2200 § 1246 Nr 77; Urteil des 13. Senats vom 17. Dezember 1991 - 13/5 RJ 14/90 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 41). Als bisheriger Beruf des Klägers ist die von ihm seit 1974 ausgeübte Tätigkeit in dem Garagenbetrieb seiner Ehefrau zugrunde zu legen. Zwar hat der Kläger davor auch den von ihm erlernten Beruf des Kfz-Mechanikers ausgeübt. Er hat sich aber von diesem Beruf im Jahr 1974 nicht aus gesundheitlichen Gründen gelöst. Nach den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des LSG konnte der Kläger nicht nur 1974, sondern sogar noch bis 1986 als Kfz-Mechaniker arbeiten.

Die von dem Kläger seit 1974 ausgeübte Arbeit ist nicht in vollem Umfang die eines Kfz-Mechanikers gewesen und kann auch nicht der Gruppe der Tätigkeiten mit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet werden. Der Senat kann dabei offenlassen, ob die vom Kläger auch verrichteten Arbeiten eines Kfz-Mechanikers schon deshalb nicht für die Bestimmung der Qualität des bisherigen Berufs herangezogen werden dürfen, weil für die Ausübung der Tätigkeiten eines Kfz-Mechanikers im Betrieb der Ehefrau des Klägers die notwendigen handwerksrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Schon nach den vom LSG getroffenen Feststellungen zur Beschäftigung des Klägers steht fest, daß er nicht der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet werden kann. Der Senat hat bereits mit Urteil vom 27. April 1989 (SozR 2200 § 1246 Nr 165) entschieden, daß derjenige, der zwar auch Tätigkeiten seines erlernten Facharbeiterberufs ausführt, daneben aber auch ungelernte Arbeiten etwa im Verhältnis 1 : 1 verrichtet, kein



Facharbeiter ist, selbst wenn er den Lohn eines Facharbeiters erhält. Hier hat das LSG zugunsten des Klägers unterstellt, daß er tatsächlich die von ihm angegebenen Arbeiten eines Kfz-Mechanikers verrichtet hat. Das LSG hat aber auch festgestellt, daß der Kläger nur in einem Teilbereich des von ihm erlernten Berufes als Kfz-Mechaniker tätig gewesen ist, daß er nämlich alle diejenigen Facharbeitertätigkeiten nicht ausgeübt hat, die nur in einem Handwerksbetrieb unter Meisteraufsicht hätten verrichtet werden dürfen. Das LSG hat daneben auch festgestellt, daß der Kläger in dem Garagenbetrieb auch facharbeiterfremde Tätigkeiten, nämlich die Arbeiten eines Tank- und Garagenwarts verrichtet hat. Der Lohn des Klägers hat erheblich unter dem eines Facharbeiters gelegen. Die gegen die zuletzt genannte Feststellung vom Kläger erhobene Verfahrensrüge greift nicht durch. Die Feststellung des LSG, daß sein Stundenlohn 6,35 DM brutto betragen habe, hat der Kläger nicht angegriffen. Soweit er erstmals im Revisionsverfahren geltend macht, im Jahr 1974 habe dieser Lohn dem eines Facharbeiters entsprochen, ist dieser Einwand schon nicht schlüssig, denn der von dem Kläger zum Beweis vorgelegte Tarifvertrag weist aus, daß der Ecklohn eines Facharbeiters seinerzeit schon 6,90 DM betrug. Die Höhe der Entlohnung ist dann, wenn ein Facharbeiter nicht nur Tätigkeiten seines erlernten Berufs, sondern auch berufs-fremde ungelernte Tätigkeiten verrichtet, ein Indiz, um die Qualität der Tätigkeit beurteilen zu können. Liegt der Lohn, wie hier, unter dem eines Facharbeiters, so spricht dies dafür, daß die Qualität der Arbeit insgesamt nicht von den Facharbeitertätigkeiten, sondern von den Nichtfacharbeitertätigkeiten bestimmt ist. Bei diesem Sachverhalt ist die vom LSG gezogene Schlußfolgerung, der Kläger sei nicht als Facharbeiter, sondern als angelernter Arbeiter zu beurteilen, rechtlich nicht zu beanstanden.

Ausgehend von einem bisherigen Beruf, der der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen ist, ist der Kläger nicht berufsunfähig, denn er kann mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch zumutbare Tätigkeiten verrichten. Das LSG hat dazu unangegriffen festgestellt, daß der Kläger noch leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen überwiegend im Sitzen verrichten kann, sofern keine hohen Anforderungen an das beidäugige räumliche Sehen in der Nähe gestellt werden. Zusätzliche wesentliche Leistungseinschränkungen bestehen nicht. Mit diesem Leistungsvermögen kann der Kläger, wie das LSG ebenfalls unangegriffen festgestellt hat, noch bei der Überwachung von laufenden Maschinen bzw von Fertigungsautomaten arbeiten, er kann als Karteiführer im Kundendienst tätig sein und auch als Pfortner arbeiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

